

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-920.758/0010-III/1/2013
 ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
 BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
 PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
 TELEFON • +43 1 53115-207108
 IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.7/0002-I/4/2013

Bundesministerium für Land- und
 Forstwirtschaft, Umwelt und
 Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Maßnahmenformulierung:

Als Maßnahme wurde die Einführung der Landesverwaltungsgerichte angegeben. Diese wurde jedoch durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 veranlasst. Es wird daher empfohlen, die Maßnahme hinsichtlich der konkreten Umsetzungshandlungen des BMLFUW zu konkretisieren.

- 2 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

19. März 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	cYM4D70sOhRT/ohXarhphkb51k3njvGq2UQr3qK94Xp88/V6kg4rFzCUO+plqDLiceP0Kr2L/U8RJWfbbiOcZxxYh7bikRvqGLHz9dFnzO17F9vxlijb6yZ1axyxf4j+l/kRu4kKhOPqsFTPLCY/aRg6BgwW9D0FauOr5rDFxbZU=		
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-20T07:41:21+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		